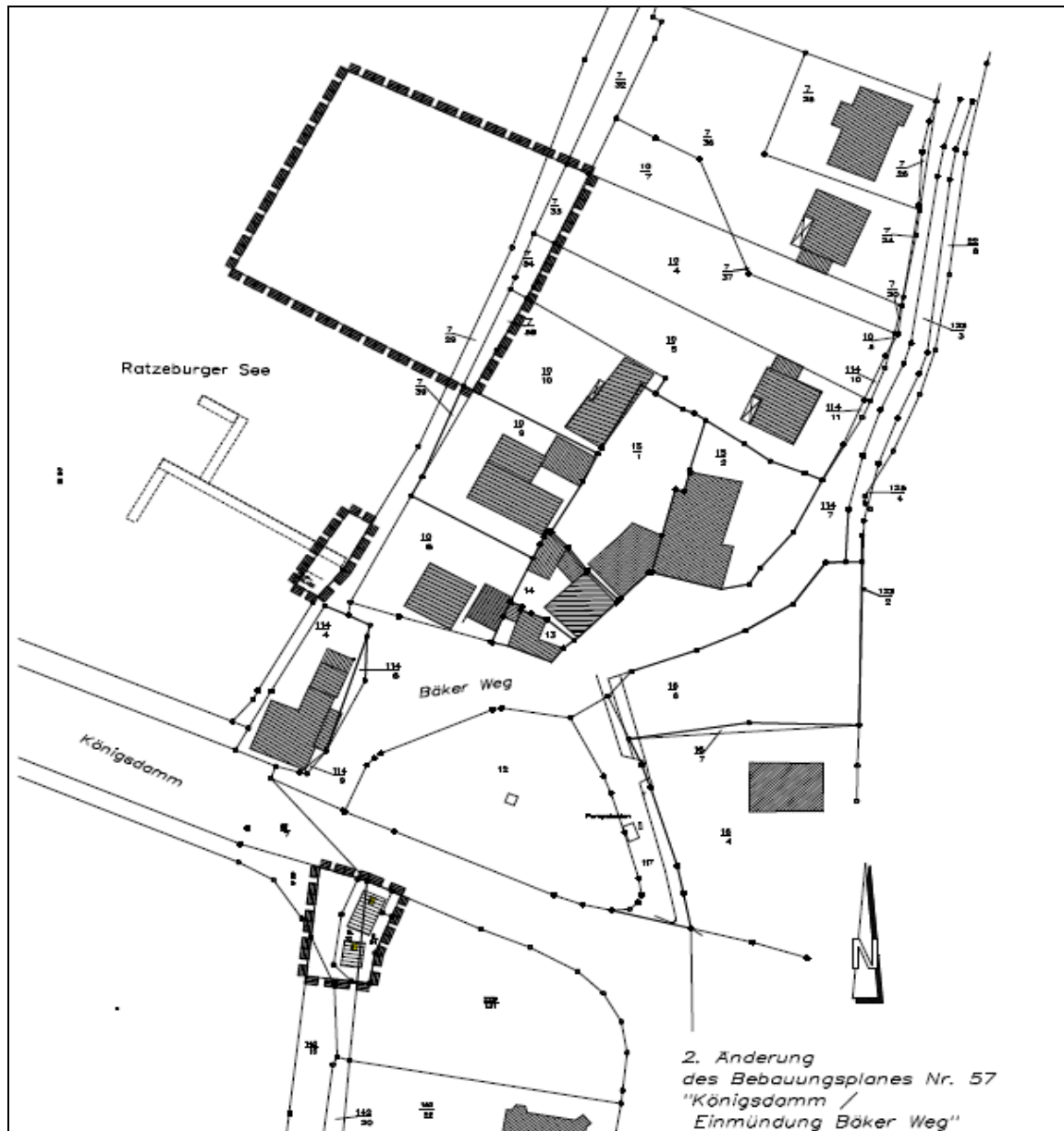


**Amtliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Abschließende Beschlussfassung**

**über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Königsdamm/ Einmündung Bäker Weg“**

Übersicht über den Geltungsbereich



Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 für das o. a. Gebiet „Königsdamm / Einmündung Bäker Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.03, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 18. Januar 2010

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß